



GEMEINDE **VOLKEN**

Gebührentarif

vom 14. November 2017

(gültig ab 1. Januar 2018)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1 Mahngebühren	4
II. Die einzelnen Gebühren.....	4
A. Verwaltung allgemein	4
Artikel 2 Kopien	4
Artikel 3 Drucksachen	4
Artikel 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Artikel 5 Spesen, Porti und Mahngebühren.....	5
Artikel 6 Personalkosten	5
B. Bauwesen.....	6
Artikel 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
Artikel 8 Planungen	6
Artikel 9 Weitere Gebühren im Bauwesen	7
C. Benützungsgebühren für öffentliche Räume und öffentlichen Grund	8
Art. 10 Turnhüsli	8
Art. 11 Gemeindesaal	8
Art. 12 Nutzung öffentlicher Grund	8
D. Bürgerrecht	8
Art. 13 Einbürgerungen, Entlassungen und zusätzliche Gebühren.....	8
E. Einwohnerdienste.....	9
Art. 14 Niederlassung	9
Art. 15 Wochenaufenthalt.....	9
Art. 16 Auskünfte und Auszüge	9
Art. 17 Dienstleistungen	10
Art. 18 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	10
Art. 19 Ausländerrechtliche Gebühren	10
F. Finanzen und Steuern	10
Art. 20 Aufbewahrungen	10
Art. 21 Bescheinigungen und Ausweise	10
Art. 22 Kopien aus den Steuerakten.....	10

G. Friedhof und Bestattungen	11
Art. 23 Bestattungskosten	11
H. Gastgewerbe.....	11
Art. 24 Erteilen von Patenten	11
Art. 25 Schliessungsstunde.....	11
Art. 26 Abgaben für gebrannte Wasser.....	11
Art. 27 Alkohol- und Tabaktestkäufe.....	11
I. Gesundheitswesen.....	11
Art. 28 Lebensmittelkontrollen	11
Art. 29 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen der Lebensmittelkontrolle.....	12
Art. 30 Hundehaltung	12
Art. 31 Waffenscheine	12
Art. 32 Sonntagsverkauf	12
Art. 33 Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
J. Vermessung und Geoinformation	13
Art. 34 Amtliche Vermessung und kommunale Geodaten	13
K. Rechtspflege.....	13
Art. 35 Wiedererwägungsgesuche	13
Art. 36 Neubeurteilung, Grundgebühr	13

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der politischen Gemeinde Volken vom 08. Dezember 2017, erlässt der Gemeinderat Volken (unter Vorbehalt der Rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung) folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 20.00

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Artikel 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

Ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sowie der Unterhaltsgenossenschaft steht die Benutzung des Kopiergerätes kostenlos zur Verfügung.

Artikel 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
Pläne	nach Aufwand

Artikel 4 Gesuche gemäss § 20 IDG ¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Reproduktionen	
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF 15.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teil- nahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Artikel 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Fahrzeuge, Maschinen und Geräte pro Stunde ohne Bedienung		nach FAT-Tarifen
Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand

Artikel 6 Personalkosten

Sofern im Einzelfall keine anderslautende Regelung besteht, gelten folgende Stundenansätze:

a) Verwaltung		pro Stunde
Gemeindeschreiber/-in	CHF	120.00
Finanzverwalter und Steuersekretär	CHF	100.00
b) Gemeindewerke, Liegenschaftenverwaltung, Unterhaltungsdienst		
Betriebsleiter/in Gemeindewerke	CHF	60.00
Reinigungskraft	CHF	50.00

Für Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (06:00 - 18:00 Uhr), in der Nacht, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie zwischen dem 24. Dezember und 2. Januar werden folgende Zuschläge verrechnet:

- Montag bis Freitag	18:00 bis 22:00 Uhr	+	25 %
	22:00 bis 06:00 Uhr	+	50 %
- Samstag	00:00 bis 06:00 Uhr	+	50 %
	06:00 bis 18:00 Uhr	+	50 %
	18:00 bis 24:00 Uhr	+	100 %
- Sonn- und allgemeine Feiertage	00:00 bis 24:00 Uhr	+	100 %
- Montag	00:00 bis 06:00 Uhr	+	100 %

B. Bauwesen

Artikel 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr errechnet sich nach folgendem degressivem Staffeltarif:

Bausumme CHF	Ansatz ‰	Bausumme (gemäss GVZ)	Gebühren CHF
für die ersten 400'000	8	0 bis 400'000	300 bis 3'200
für die weiteren 400'000	6	400'001 bis 800'000	3'200 bis 5'600
über 800'000	4	über 800'000	5'600 bis 20'000

Die Maximalgebühr beträgt pro Gebäude gemäss Art. 20 Abs. 1 der Gebührenverordnung Fr. 20'000.00. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 300.00.

Sofern erforderlich, sind folgende Leistungen in der Gebühr enthalten:

- Publikation
- Überweisung an externe Stellen
- Rohbauabnahme(n)
- Bezugsbewilligung(en)
- Schlussabnahme(n)
- Gebäudeversicherungs- und Hausnummern inkl. Anschlagen

Von der Bauherrschaft verursachter Mehraufwand wie unvollständige Baueingaben, Revisionsprojekte, Nach- und Zusatzkontrollen werden zusätzlich zur vorstehenden Gebühr nach effektivem Aufwand verrechnet.

Auf vorstehenden Gebühren werden Gebührenreduktionen gemäss Art. 21 der Gebührenverordnung der Gemeinde Volken vom 8. Dezember 2017 gewährt.

Artikel 8 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren,	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren sowie	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Artikel 9 Weitere Gebühren im Bauwesen

Zusätzliche Gebühren im Bewilligungsverfahren	
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte (einmalige Gebühr)	CHF 50.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Weitere Baukontrollen (nicht in Gebühr nach Art. 7 enthalten, beispielsweise Nach- und Zusatzkontrollen, Kontrolle von Baustelleninstallationen, Umweltschutzkontrollen, etc.)	nach effektivem Aufwand
Diverse Bewilligungen	
Reklamebewilligungen	CHF 300.00
Parzellierungen	CHF 300.00
Kanalisations- / Wasseranschlussbewilligungen Bewilligungsgebühr	CHF 150.00
Technische Prüfung Kanalisations- und Wasseranschlussgesuche	nach effektivem Aufwand
Kontrolle und Einmessen von Kanalisations- und Wasseranschlüssen	nach effektivem Aufwand
Schutzraumgesuche	
Gesuche um Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	CHF 300.00
Schutzraumgesuche inkl. Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Aufzugsanlagen	
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligung für neue Aufzugsanlagen zur ausschliesslichen Beförderung behinderter Personen (z.B. Treppenlifte)	gebührenfrei
Wärmetechnische Anlagen	
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées inkl. Kontrolle	CHF 400.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	CHF 300.00
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen	CHF 300.00
Einmessen Standorte von Erdsonden	nach effektivem Aufwand
Gebühren für periodische Kontrollen (Verrechnung direkt durch Kontrollorgan)	
Betriebskontrollen für technische Anlagen	
Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	
Öl/Gas (einstufige Feuerungen), Holz Sichtkontrollen bei Barzahlung	CHF 100.00
mit Rechnung	CHF 105.00
Öl/Gas (mehrstufige Feuerungen) bei Barzahlung	CHF 125.00
mit Rechnung	CHF 130.00

Kohlenmonoxid-Messungen pauschal (Aufwand max. 2 h, inkl. Messgeräte und Anfahrt)	CHF 300.00
Kohlenmonoxid-Messungen Zusatzaufwand (Aufwand über 2 h)	CHF 113.00 /h
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

C. Benützungsgebühren für öffentliche Räume und öffentlichen Grund

Art. 10 Turnhüsli

Für Behörden der Gemeinde, ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen, sowie Familienanlässe ortsansässiger Familien werden folgende Gebühren verrechnet:

Tagespauschale	CHF 150.00
Halbtagespauschale, max. 6 Stunden längstens bis 18 Uhr	CHF 100.00
Depot	CHF 100.00

Vereinen aus dem Flaachtal mit Mitgliedern aus Volken wird der Raum einmal jährlich zu einer reduzierten Nutzungsgebühr von Fr. 50.00 (Kosten Übernahme und Abgabe) zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt keine Vermietung an Auswärtige.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind Fr. 50.00 geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 11 Gemeindesaal

Ortsansässige Nutzer (Vereine, Private, Organisationen)	CHF 50.00
---	-----------

Es erfolgt keine Vermietung an Auswärtige.

Art. 12 Nutzung öffentlicher Grund

Es gelten die Tarife gemäss kantonaler Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3).

D. Bürgerrecht

Art. 13 Einbürgerungen, Entlassungen und zusätzliche Gebühren

Es gelten die Tarife gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Volken vom 8. Dezember 2017.

E. Einwohnerdienste

Art. 14 Niederlassung

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Anmeldung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe, Abmeldung und Adresswechsel (§ 3 MERG)	CHF	40.00
Elektronische Umzugsmeldung (§ 15 MERG)	CHF	40.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
Duplikat Schriftenempfangsschein / Meldebestätigung	CHF	20.00

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Art. 15 Wochenaufenthalt

Die Gebühren werden für jede Person und für jedes Dokument erhoben.

Erstmalige und wiederholte Anmeldung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Abmeldung und Adresswechsel	CHF	100.00
Aufforderung zur Anmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 16 Auskünfte und Auszüge

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Auskünfte aus dem Einwohnerregister:

Voraussetzungslos; Daten einer Person an Private (§ 18 Abs. 1 MERG)	CHF	15.00
Voraussetzungslos; Daten mehrerer Personen an Private (§ 18 Abs. 1 MERG)	CHF	30.00
mit Interessennachweis (§ 18 Abs. 2 MERG)	CHF	30.00

Auszüge aus dem Einwohnerregister:

Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung in fremdsprachiger Ausführung	CHF	50.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (auf vorgedrucktem Formular)	CHF	10.00
Abmeldebestätigung	CHF	30.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Lebensbescheinigung (auf vorgedrucktem Formular)	CHF	10.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise sowie den Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Bestätigung der Personalien für Suisse-ID (auf vorgedrucktem Formular)	CHF	10.00

Art. 17 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate CHF 20.00

Art. 18 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige ²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre CHF 35.00

Art. 19 Ausländerrechtliche Gebühren ³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

F. Finanzen und Steuern

Art. 20 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften:

jährlich pro CHF 1'000.00 CHF 5.00
jährlich unter CHF 1'000.00 CHF 5.00
oder pauschal, höchstens aber CHF 20.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen):

jährlich pro CHF 1'000.00 CHF 5.00
jährlich unter CHF 1'000.00 CHF 5.00
oder pauschal, höchstens aber CHF 20.00

Art. 21 Bescheinigungen und Ausweise

Steuerausweis, pro Steuerjahr CHF 40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde CHF 20.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde, soweit die Auskunft der Aufgabenerfüllung dient gebührenfrei

Art. 22 Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand, pro Steuerjahr CHF 50.00
zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Artikel 2.

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

G. Friedhof und Bestattungen

Art. 23 Bestattungskosten

Bestattungen (sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung innerhalb des Kantons) von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Für Bestattungen von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde gilt der entsprechende Tarif der Gemeinde Flaach.

H. Gastgewerbe

Art. 24 Erteilen von Patenten

Erteilung von Patenten für:

Gastwirtschaften, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	1'000.00
Kleinverkaufsbetriebe, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	500.00
vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften)	CHF	100.00

Art. 25 Schliessungsstunde

Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften:

dauernde Ausnahmen, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	2'000.00
jährliche Kontrollgebühr, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	1'500.00

Vorübergehende Ausnahmen in öffentlichen Lokalen und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen:

bis 02.00 Uhr	CHF	100.00
bis 04.00 Uhr (Freinacht)	CHF	200.00

Art. 26 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gelten die Tarife gemäss der kantonalen Gastgewerbeverordnung (LS 935.12).

Art. 27 Alkohol- und Tabaktestkäufe

Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden

CHF 150.00

I. Gesundheitswesen

Art. 28 Lebensmittelkontrollen

Inspektionen mit bis zu drei Beanstandungen

gebührenfrei

Inspektionen mit mehr als drei Beanstandungen sowie Nachkontrollen:

- pro Taxpunkt	CHF	2.50
- Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF	300.00

Art. 29 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen der Lebensmittelkontrolle

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.

- pro Taxpunkt	CHF	2.50
- Fotos		nach Aufwand

Art. 30 Hundehaltung

Hundeabgabe (pro Tier, inkl. Kantonsbeitrag)	CHF	150.00
Von der Abgabe befreite Hunde (§25 Hundegesetz)		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr (§2 lit. a Hundegesetz)	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Art. 31 Waffenscheine ⁴

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 32 Sonntagsverkauf

Sonntagsverkäufe, Ausstellungen an Sonntagen (mit/ohne Verkauf)	CHF	150.00
---	-----	--------

Art. 33 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Sammlungen / Veranstaltungen (pro Anlass):

Sammlung / Veranstaltung für gemeinnützigen und/oder wohltätigen Zweck		gebührenfrei
Kulturelle Veranstaltung		gebührenfrei

Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Charakter		
- für einheimische Veranstalter/-innen	CHF	150.00
- für auswärtige Veranstalter/-innen	CHF	250.00

Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Charakter		
- für einheimische Veranstalter/-innen		gebührenfrei
- für auswärtige Veranstalter/-innen	CHF	100.00

⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund:		
- für einheimische Veranstalter/-innen	CHF	100.00
- für auswärtige Veranstalter/-innen	CHF	200.00
Lotterie / Tombola:		
Kontrollgebühr für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke		gebührenfrei
Kontrollgebühr für übrige Anlässe, pro Anlass	CHF	40.00
Überwachung der Ziehung bei Lotterien oder Schätzung der Gewinne bei bewilligten Verlosungen und Glücksspielen, nach Aufwand, mindestens jedoch	CHF	80.00

J. Vermessung und Geoinformation

Art. 34 Amtliche Vermessung und kommunale Geodaten

Amtliche Vermessung		gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Kontrollen durch Nachführungsgeometer (Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle, Einmessen von Leitungen etc.)		nach effektivem Aufwand

K. Rechtspflege

Art. 35 Wiedererwägungsgesuche

nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	750.00
--------------------------------	-----	--------

Art. 36 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert:		
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	100.00
Streitwert von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00	CHF	300.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	600.00
Streitwert über CHF 10'000.00	CHF	900.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:		
Augenschein Behörde, pro Mitglied und Stunde bis 2 Stunden		1 Sitzungsgeld gemäss BVO
Augenschein Behörde, pro Mitglied über 2 Stunden		2 Sitzungsgelder gemäss BVO
Entscheide bis 4 Seiten	CHF	200.00
Entscheide bis 8 Seiten	CHF	400.00
jede zusätzliche Seite	CHF	15.00

Art. 37 Friedensrichter⁵

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00

CHF65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00

CHF250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00

CHF420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00

CHF615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

CHF100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 119 am 13. November 2017 erlassen. Publiziert am 15. Dezember 2017.

GEMEINDERAT VOLKEN

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

⁵ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.